

# Kultur in der Scheune e. V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Kultur in der Scheune**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Marktbergel.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Historischer Musik und Literatur.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen und Initiativen, die folgende Aufgaben erfüllen sollen:

1. die Wiedererweckung historischer Musik im Klang ihrer Zeit
2. die Wiedererweckung literarischer Texte und erzählender Literatur aus einst und jetzt
3. die Produktion und Präsentation von ungewöhnlichen Aufführungen auf hohem Niveau
4. selten gespielte, wertvolle Musik und Literatur einem ländlichen, aber auch vielfältigen Publikum nahezubringen
5. Künstler und Publikum in Dialog zu bringen

Damit stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Marktbergel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Der Vorstand hält Sitzungen nach Bedarf ab, mindestens aber halbjährlich.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Von allen Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die gegenüber der Jahreshauptversammlung die Arbeit des Vorstandes dokumentieren.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht vom Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und den Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende reguläre Aufgaben:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Berichte des Vorsitzenden und des Schatzmeisters
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Wünsche und Anträge; diese können von jedem Mitglied eingereicht werden und müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
9. Außerordentliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Beschluss von Satzungsänderungen
  - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern mit der Tagesordnung und einer Begründung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Burg Grünsberg e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ermetzhof, 19. Januar 2013